

**Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden in kommunalen  
Sozialeinrichtungen (Gemeinnützigkeitssatzung)  
vom 21. November 2003** (Datum der Ausfertigung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 31. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 158) in Verbindung mit § 58 Nr. 1 und § 60 Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), in Verbindung mit Art. 97 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 20. November 2003 folgende Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden in kommunalen Sozialeinrichtung (Gemeinnützigkeitssatzung) beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Wirbelzwirbel“ mit Sitz in Schneeberg, Christian-Meltzer-Straße 10, befindet sich in Trägerschaft der Stadt Schneeberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung – insbesondere ist Zweck die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung.

**§ 2**

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schneeberg, den 2003-11-21

gez. Stempel  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden in kommunalen Sozialeinrichtungen (Gemeinnützigkeitssatzung), die

- der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 20. November 2003 beschlossen hat

und

- dem Landratsamt Aue-Schwarzenberg angezeigt wurde,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden in kommunalen Sozialeinrichtungen (Gemeinnützigkeitssatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schneeberg, den 2003-11-21

S t i m p e l  
Bürgermeister

- angezeigt an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 2003-11-27

- veröffentlicht im Stadtanzeiger am: 2003-11-25